

Satzung

der Jägervereinigung Kreisgruppe Schwabach-Roth e. V. mit dem Sitz in Schwabach

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen:

Jägervereinigung Schwabach-Roth e. V.

Er ist in das Vereinsregister einzutragen.

2. Der Sitz des Vereins ist Schwabach.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Aufgaben und Ziele des Vereins

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenordnung.

Zweck des Vereins ist die Förderung der frei lebenden Tierwelt im Rahmen des Natur - , Landschafts-, Umwelt- und Tierschutzes.

2. Diese Zwecke werden verwirklicht durch
 - a) den Schutz und die Erhaltung einer den landschaftlichen und landeskulturellen Verhältnissen entsprechenden artenreichen und gesunden frei lebenden Tierwelt im Rahmen des Umwelt- und Naturschutzes sowie des Tierschutzes;

- b) die Pflege und Förderung aller Zweige des Jagdwesens als Mittel zur Erreichung des Satzungszweckes, insbesondere auch der allgemein anerkannten Grundsätze deutscher Waidgerechtigkeit;
 - c) den Zusammenschluss aller Jäger im Bereich des Vereins mit dem Ziel, die Interessen im Rahmen des Satzungszweckes zu fördern.
3. Der Verein wirkt bei der räumlichen Abgrenzung der Hegegemeinschaften mit und organisiert und betreut die Hegegemeinschaften. Außerdem führt er im Auftrag der Jagdbehörden die alljährlichen Hegeschauen durch, hält je nach Bedarf Brauchbarkeitsprüfungen für Jagdhunde, Ausbildungslehrgänge für die Jägerprüfung und Fortbildungsveranstaltungen für die Jäger ab.
 4. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
 5. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
 6. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
 7. Der Verein ist kooperatives Mitglied des Landesjagdverbandes Bayern e. V. Die Satzung und die Disziplinarordnung des Deutschen Jagdschutzverbandes e. V. sowie die Satzung des Landesjagdverbandes Bayern e. V. sind in ihrer jeweils geltenden Fassung für den Verein und seine Mitglieder verbindlich, sowie sie den Vorschriften des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung nicht widersprechen.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jeder Inhaber eines Jahresjagdscheines, jeder Jagdscheinfähige und jede andere Person werden, die die Aufgaben und Ziele des Vereins unterstützt.
2. Die Ehrenmitgliedschaft des Vereins kann natürlichen Personen für besondere Verdienste um die Aufgaben und Ziele des Vereins durch die Mitgliederversammlung verliehen werden.
3. Die Neuaufnahme von Mitgliedern setzt einen schriftlichen Aufnahmeantrag voraus. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Gegen die Ablehnung des Aufnahmeantrages durch den Vorstand steht dem Antragsteller die schriftliche Beschwerde an die Mitgliederversammlung binnen 2 Wochen nach Bekanntgabe der Entscheidung des Vorstandes zu.
4. Der Aufnahmeantrag kann nur aus wichtigen Gründen abgelehnt werden. Ein wichtiger Grund ist insbesondere, wenn Tatsachen bekannt sind, die zur Beendigung der Mitgliedschaft führen oder den Ausschluss aus dem Verein rechtfertigen würden (§ 4).
5. Jedes Mitglied kann sein Stimmrecht nur dann ausüben, wenn es seine Beitragspflicht erfüllt hat.

§ 4 Ende der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet
 - a) durch Tod,
 - b) durch Entziehung des Jagdscheines wegen eines jagdlichen Vergehens,
 - c) durch Austritt,
 - d) durch Ausschluss
 - e) durch Suspendierung auf Antrag des Landesjagdverbandes (§ 5 Abs. 4 der Satzung des Landesjagdverbandes Bayern).

2. Die Zugehörigkeit von Ehrenmitgliedern endet durch Widerruf oder Tod.

3. Der Austritt kann nur durch eingeschriebenen Brief zum Ende eines Geschäftsjahres unter Einhaltung einer Frist von 3 Monaten erfolgen.

4. Der Ausschluss kann wegen groben Verstoßes gegen die Interessen des Vereins oder seiner Satzung oder aus sonstigen schwerwiegenden Gründen erfolgen, insbesondere, wenn ein Mitglied seiner Beitragspflicht trotz zweimaliger Mahnung nicht nachkommt.

5. Der Ausschluss bzw. die Suspendierung erfolgt durch den Vorstand. Gegen den Beschluss des Vorstandes steht dem Ausgeschlossenen binnen 2 Wochen nach Mitteilung des Beschlusses die Beschwerde zur Mitgliederversammlung zu.

Die Beschwerde ist zu begründen.

Der Ausschluss kann im Mitteilungsblatt des Landesjagdverbandes auf Antrag der Kreisgruppe oder Vereinigung der Jäger veröffentlicht werden.

6. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedsverhältnis, unbeschadet der Ansprüche des Vereins auf rückständige Beitragsforderung. Eine Rückzahlung von geleisteten Beträgen, Sacheinlagen oder Spenden erfolgt nicht.

§ 5 Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder sind verpflichtet

1. die anerkannten Grundsätze deutscher Waidgerechtigkeit zu wahren,
2. die Jagdbehörden bei der Durchsetzung dieser Grundsätze zu unterstützen,
3. die Belange des Vereins, des Landesjagdverbandes Bayern e. V. und des Deutschen Jagdschutzverbandes e. V. zu fördern.
4. Die festgesetzten Beiträge sind jeweils bis 31.03. eines Kalenderjahres zu entrichten.

§ 6 Organe des Vereins

1. Die Organe des Vereins sind
 - a) Der Vorstand,
 - b) die Mitgliederversammlung.
2. Der Vorstand kann für die Dauer seiner Amtszeit einen Beirat berufen, der in der Regel nicht mehr als 5 Mitglieder umfassen soll. Der Beirat hat die Aufgabe, den Vorstand in grundsätzlichen jagdlichen Fragen zu beraten. Die Mitglieder des Beirats können nur aus wichtigen Gründen abberufen werden.

Der Beirat besteht aus den Obleuten für Hundewesen, Naturschutz, Bläser- und Schießwesen, sowie für Pressearbeit.

§ 7 Vorstand

1. Der Vorstand (geschäftsführender Vorstand) besteht aus dem 1. Vorsitzenden und dem 2. Vorsitzenden, dem Schriftführer, dem Schatzmeister und zwei Beisitzern.
2. Vorstand im Sinne des § 26 BGB (Vertretungsorgan) sind der 1. und der 2. Vorsitzende. Beide Vorsitzende sind jeder für sich allein vertretungsberechtigt, im Innenverhältnis kann der 2. Vorsitzende nur bei Verhinderung des 1. Vorsitzenden, die nicht nachgewiesen werden muss, handeln.
3. Soweit in dieser Satzung der Begriff Vorstand ohne nähere Erläuterung verwendet wird, ist der geschäftsführende Vorstand (§ 7 Abs. 1) angesprochen.
4. Die Amtsdauer des Vorstands beträgt 4 Jahre.
5. Der Vorstand organisiert die Hegegemeinschaften. Nach der Abgrenzung des räumlichen Wirkungsbereiches der Hegegemeinschaften ruft er die Revierinhaber einer räumlich abgegrenzten Hegegemeinschaft zur Bildung der Hegegemeinschaft zusammen, veranlasst die Wahl des Hegegemeinschaftsleiters und seines Stellvertreters. Ebenso veranlasst er die Neuwahl bei Ausscheiden oder nach Ablauf der Amtszeit des Hegegemeinschaftsleiters.

6. Der Vorstand soll die Vorsitzenden der im Wirkungsbereich des Vereins vorhandenen Hegegemeinschaften zur Beratung in allen jagdlichen Fragen zuziehen. Er berät und unterstützt die Hegegemeinschaften bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben und arbeitet vertrauensvoll mit ihnen zusammen und nimmt soweit möglich an ihren Sitzungen teil.
7. Der Vorstand unterstützt die Mitwirkung des Landesjagdverbandes Bayern als anerkannten Verein gemäß § 29 BNatSchG. Er kann zu diesem Zweck einen Obmann für Naturschutz berufen.

§ 8 Mitgliederversammlung

1. Der Mitgliederversammlung obliegen folgende Aufgaben:
 - a) Wahl des Vorstandes,
 - b) Entgegennahme des Rechenschaftsberichtes, Entlastung des Vorstandes,
 - c) Genehmigung des Haushaltsplanes,
 - d) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge und der Aufnahmegebühr,
 - e) Beschlussfassung über sonstige Aufgaben, insbesondere über Beschwerden gemäß § Abs. 3 Satz 3 und über Anträge, soweit nicht der Vorstand zuständig ist,
 - f) Beschlussfassung über Satzungsänderungen.
2. Anträge von Mitgliedern, über die die Mitgliederversammlung beschließen soll, sind mindestens 1 Woche vor der Versammlung beim Vorstand schriftliche einzureichen.
3. Der Vorsitzende des Vereins hat mindestens einmal jährlich eine ordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen.

4. Der Vorstand kann von sich aus eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen, er muss eine solche einberufen, wenn dies der zehnte Teil der Mitglieder unter Angabe des Zwecks und der Gründe schriftliche verlangt.
5. Alle Einladungen zu Mitgliederversammlungen sind mindestens zwei Wochen vor dem Zeitpunkt der Versammlung unter Angabe des Ortes, der Zeit und der Tagesordnung durch persönliche, schriftliche Einladung oder Veröffentlichung in den lokalen Tageszeitungen bekannt zu geben. Der Landesjagdverband und die Vorsitzenden der Hegegemeinschaften sind schriftlich einzuladen.
6. Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der 1. oder 2. Vorsitzende, bei deren Verhinderung das älteste anwesende Vorstandsmitglied i. S. des § 7 Abs. 1 der Satzung. Jedes ordentliche Mitglied hat eine Stimme. Alle Beschlüsse werden, soweit Gesetz oder Satzung nichts anderes vorschreiben, mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen der erschienen stimmberechtigten Mitglieder erfasst. Stimmenthaltungen werden bei der Berechnung der Mehrheit nicht mitgezählt.

Alle Beschlüsse sind in einer Niederschrift über die Versammlung, die vom Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist, festzuhalten.

Zu einem Beschluss über die Änderung der Satzung bedarf es einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder.

§ 9 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer ausschließlich zu diesem Zweck mindestens 1 Monat vorher schriftlich einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden.
2. Im Falle der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke, fällt das verbleibende Vereinsvermögen an den Landesjagdverband Bayern e. V., ersatzweise an eine Körperschaft des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für Schutz und Erhaltung einer den landschaftlichen und landeskulturellen Verhältnissen entsprechenden artenreichen und gesunden frei lebenden Tierwelt und für Maßnahmen des Umwelt-, Landschafts- und Tierschutzes.
3. Vor Fassung des Beschlusses ist eine rechtsverbindliche Erklärung des zuständigen Finanzamtes über die Steuerbegünstigung der zu bedenkenden Körperschaft einzuholen.

§ 10 Schlussbestimmungen

1. Erfüllungsort und Gerichtsort für alle Angelegenheiten ist der Sitz des Vereins.
2. Der Vorstand wird ermächtigt, nach Eintragung der Satzungsänderung im Vereinsregister, die Neufassung der Satzung und den Zeitpunkt des Inkrafttretens mit Bekanntgabe des Eintragsdatums zu veröffentlichen.



Diese Satzung wurde in ihrer ursprünglichen Fassung vom 06.02.1987 und den Änderungen vom 24.08.1994 unter Aktenzeichen-Nr. VR 162 in das Vereinsregister beim Amtsgericht Schwabach eingetragen.